

Tober & Co. GmbH • Taubertstraße 6-8 • 14193 Berlin

Herrn  
Leonid Medved  
Kurfürstendamm 92  
10709 Berlin



Taubertstraße 6-8  
14193 Berlin (Grunewald)  
Telefon: (030) 89530-0  
E-Mail: info@tober-berlin.de

Geschäftsführer  
WP/StB Siegfried Tober  
WP/StB/RA Dirk Niebuhr

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB Nr. 575 93

Berlin, den 23.10.2023/be

**Bescheide über Einkommensteuer 2021 und den Verlustvortrag auf den  
31.12.2021 vom 20. Oktober 2023**

Sehr geehrter Herr Medved,

beigefügt erhalten Sie die o.g. Steuerbescheide im Original zum Verbleib bei Ihren  
Unterlagen.

Die Veranlagung erfolgte ohne Abweichungen von der Steuererklärung.

Das Guthaben von insgesamt € 25.650,16 wird erstattet. Die Einzelbeträge ergeben  
sich aus den Bescheiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink is written over the closing text.

IdNr. 62 351 849 605  
 Steuernummer 13/438/00762  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Bismarckstraße 48  
 Tel.: (030) 9024-13700

FA Charl, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin  
 000011797 20.10.23

Tober & Co. GmbH  
 Steuerberatungsgesellschaft  
 Taubertstr. 6-8  
 14193 Berlin

Tober&Co.GmbH  
 Steuerberatungsgesellschaft



23. Okt. 2023

Eingegangen

Dieser Bescheid ergeht an Sie für  
 Herrn Leonid Medved  
 10707 Berlin, Bleibtreustr. 27



**Bescheid für 2021**

über  
 Einkommensteuer  
 und  
 Solidaritätszuschlag



**Festsetzung**

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden  
 ab Kapitalertragsteuer  
 verbleibende Steuer  
 Abrechnung (Stichtag 13.10.2023)  
 bereits getilgt  
 mithin sind zu viel entrichtet

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €
0,00	0,00 ✓
17.094,00 ✓	940,16 ✓
-17.094,00	-940,16
7.616,00 ✓	0,00 ✓
24.710,00 ✓	940,16 ✓

Das Guthaben von 25.650,16 € wird erstattet auf das Konto mit der  
 IBAN DE30XXXXXXXXXXXX4002 bei DONNER & REUSCHEL.

**Besteuerungsgrundlagen**

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer aus Beteiligungen	0
Einkünfte	0 ✓

Form.Nr. 001356 G 001084601 / 000341

- Fortsetzung nächste Seite -

Rt. 13.10.2023 Est 2021

Öffnungszeiten:  
 Angaben finden Sie  
 unter [www.berlin.de](http://www.berlin.de)

Kreditinstitut:  
 Berliner Sparkasse

IBAN: DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC: BELA2333

Weitere Informationen im Internet unter  
[www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

42032

110204

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Größendruck erscheint

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 20.10.2023

Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Antrag der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	43.902 ✓	
Kapitalerträge ab Sparer-Pauschbetrag	68.384 ✓	
	801	
<b>Einkünfte</b>	<b>111.485</b>	<b>111.485</b>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken		
EW-Aktenzeichen 113674326274	27.958	
EW-Aktenzeichen 113674325804	35.690	
EW-Aktenzeichen 113279113603	-181.901	
aus Grundstücksgemeinschaften	19.812	
<b>Einkünfte</b>	<b>-98.441</b>	<b>-98.441</b> ✓
<b>Summe der Einkünfte</b>		<b>13.044</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		<b>13.044</b>
<b>Verlustvortrag</b>		<b>3.746</b>
<b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	6.427	
Beiträge zur Pflegeversicherung	694	
<b>Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen</b>	<b>7.121</b>	<b>7.121</b> ✓
<b>Sonderausgaben-Pauschbetrag</b>		<b>36</b> ✓
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>2.141</b>

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	2.141
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>0</b>

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
<b>Einkommensteuer</b>	<b>0,00</b>
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen wurden um die Bruttodividende der HASTA GmbH i.Lt. Ihrem Schreiben vom 16.02.2023 erhöht.

Die in Ihrer Steuererklärung festgestellten Schreib-/Rechenfehler wurden berichtigt.

Füllen Sie bitte die Anlage V künftig detailliert aus. Tragen Sie insbesondere die Mieteinnahmen, die vereinnahmten Umlagen und die Aufwendungen gesondert in den dafür vorgesehenen Feldern der Anlage V ein. Damit vermeiden Sie Rückfragen bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung.



Bescheid für 2021 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 20.10.2023

Die in der Steuerberechnung ausgewiesenen Werte habe ich nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren ermittelt. Beziehen sich außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. das BAföG) auf bestimmte Begriffe (z. B. "Einkünfte", "Summe der Einkünfte" und "Gesamtbetrag der Einkünfte"), sind die Werte für diese Zwecke hinsichtlich der Einkünfte  
- aus Kapitalvermögen um 29.268 € zu korrigieren.

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von 801 € bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten steuerfrei. In dieser Höhe konnten Sie gegenüber den kontoführenden Instituten einen (gemeinsamen) Freistellungsauftrag erteilen. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das Freistellungsvolumen künftig so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 1.000 € bzw. von 2.000 € bei Ehegatten so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 31.08.2023 um 13:41:09 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2021 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 20.10.2023

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

### D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



010306



IdNr. 62 351 849 605  
Steuernummer 13/438/00762  
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Bismarckstraße 48  
Telefon (030) 9024-13700  
Telefax

FA Charl, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin  
000011791 20.10.23

Tober & Co. GmbH  
Steuerberatungsges.  
Taubertstr. 6-8  
14193 Berlin

Tober&Co.GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft



23. Okt. 2023

Eingegangen



Für  
Herrn Leonid Medved  
Bleibtreststr. 27, 10707 Berlin

# Bescheid

über

die gesonderte Feststellung  
des verbleibenden Verlustvortrags  
zur Einkommensteuer  
auf den 31.12.2021



## Feststellung

Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

## Feststellung

Der verbleibende Verlustvortrag wird nach  
§ 10d Abs. 4 EStG festgestellt auf . . . . . 0 ✓

## Feststellungsgrundlagen

Verbleibender Verlustvortrag	€
verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2020	3.746 ✓
ab	
Verlustabzug im Jahr 2021	-3.746 ✓
verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2021	0

## Rechtsbehelfsbelehrung

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.  
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.  
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.  
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.  
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.  
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.  
Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Feststellung können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung dieses Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

42047

110303



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter [www.berlin.de](http://www.berlin.de)



110503

